Preußische Gesetzsammlung

Nr. 8.

Inhalt: Moorschutzgesetz, S. 29. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 31.

(Nr. 11261.) Moorschutzgesetz. Vom 4. März 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§ 1.

Grundstücke, die allein oder mit anderen eine zusammenhängende Moorfläche von mehr als 25 Hektar bilden, dürfen, soweit das Gemeinwohl unter Abwägung der Interessen der Beteiligten es verlangt, zur Gewinnung von Torf nur in der Weise benutzt werden, daß die Möglichkeit ihrer vorteilhaften land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gesichert wird.

Die Benutzung solcher Grundstücke zur Torfgewinnung bedarf, abgesehen von den Fällen des § 2, der Genehmigung des Bezirksausschusses.

§ 2.

Einer Genehmigung bedarf nicht:

1. die Gewinnung von Torf für die eigene Haushaltung und Wirtschaft durch den Eigentümer, den Pächter, einen Torfstichberechtigten oder durch ländliche Arbeiter, welche in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu dem Eigentümer der Moorfläche stehen, soweit ihnen durch den Arbeitsvertrag die Torfgewinnung für die Zwecke ihrer eigenen Haushaltung und Wirtschaft zugesichert ist (Heuerlinge, Instleute);
2. die Gewinnung von Torf zum Zwecke des Verkaufs, wenn sie mit nicht mehr als sechs Personen und nicht mit maschineller Kraft betrieben wird.

Als Wirtschaft gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, mit Einschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe von geringem Umfange, sowie kleingewerbliche Betriebe von geringem Umfange.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 können durch Kreispolizeiverordnung Vorschriften für die Torfgewinnung erlassen werden, durch welche die Möglichkeit einer vorteilhaften land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gesichert wird.

§ 3.

Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung müssen die zur Erläuterung des Unternehmens notwendigen Pläne und Beschreibungen beigefügt werden.

§ 4.

Der Genehmigungsbeschluß trifft die zur Durchführung des § 1 Abs. 1 etwa erforderlichen Bestimmungen.

Dem Unternehmer kann in dem Genehmigungsbeschlusse die Leistung einer Sicherheit für die Einhaltung des genehmigten Planes und der getroffenen Bestimmungen aufgegeben werden.

§ 5.

Vor der Beschlußfassung sind über den Antrag eine durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bestimmende sachverständige Stelle sowie der Meliorationsbaubeamte zu hören. Auf Verlangen ist auch ein von den Beteiligten etwa benannter Sachverständiger zu hören. Auf Antrag eines Beteiligten findet mündliche Verhandlung vor dem Bezirksausschusse statt. Die sachverständige Stelle sowie der Meliorationsbaubeamte sind auch zu hören, wenn gemäß § 2 Abs. 3 kreispolizeiliche Vorschriften für die Torfgewinnung erlassen werden sollen.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu.

§ 6.

Bei der Ausführung des Unternehmens hat der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, für die Einhaltung des genehmigten Planes und der getroffenen Bestimmungen zu sorgen. Sie können zu diesem Zwecke polizeiliche Verfügungen erlassen.

Wesentliche Abweichungen von dem genehmigten Plane oder den getroffenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung nach Maßgabe der §§ 1, 3 bis 5.

§ 7.

Die Benutzung von Moorgrundstücken ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung ist vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, polizeilich zu verhindern.

§ 8.

In den Städten, deren Polizeiverwaltung der Aufsicht des Landrats nicht untersteht, tritt in den Fällen der §§ 6 und 7 an Stelle des Landrats die Ortspolizeibehörde.

§ 9.

Unternehmungen, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Torfgewinnung bereits begonnen haben, dürfen ohne die in diesem Gesetze vorgesehenen Beschränkungen sechs Monate lang in dem bisherigen Umfange fortgesetzt werden.

Kann über einen Genehmigungsantrag nicht vor dem Ablaufe der sechsmonatigen Frist entschieden werden, so beschließt der Bezirksausschuß darüber, ob die vorläufige Weiterführung des Unternehmens zu genehmigen ist. Diese Genehmigung muß erteilt werden, wenn über den Genehmigungsantrag ohne Verschulden des Antragstellers vor Ablauf der Frist nicht entschieden werden kann. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses steht dem Antragsteller binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 4. März 1913.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer.
v. Dallwitz. Lentze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 30. Dezember 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Riebitz-Ramsberger Wassergenossenschaft in Lüchenthin im Kreise Kammin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin Nr. 8 S. 65, ausgegeben am 22. Februar 1913;
2. das am 6. Januar 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Vitter Wiesengenossenschaft in Barzwitz im Kreise Schlawe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Köslin Nr. 8 S. 51, ausgegeben am 22. Februar 1913;

3. das am 13. Januar 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Sandberg-Gersfelder Ent- und Bewässerungsgenossenschaft in Sandberg im Kreise Gersfeld durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cassel Nr. 9 S. 82, ausgegeben am 1. März 1913;
4. das am 29. Januar 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für den Entwässerungsverband der Pasewarker und Steegener Huben im Marienburger Deichverband zu Pasewark im Kreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Danzig Nr. 9 S. 65, ausgegeben am 1. März 1913;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 29. Januar 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatseisenbahnverwaltung für die von ihr betriebene Eisenbahn von Warne nach Friedrichskoog, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 8 S. 79, ausgegeben am 22. Februar 1913;
6. das am 17. Februar 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Basdahl in Basdahl im Kreise Bremervörde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stade Nr. 10 S. 83, ausgegeben am 8. März 1913.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.